

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Marquard & Bahls AG

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“ oder „AN“) und der Marquard & Bahls AG (nachfolgend „AG“ oder „Besteller“)

1. Bedingungen

1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach den folgenden Einkaufs- und Bestellbedingungen.

1.2. Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Dienstleistungen inklusive der dazu erforderlichen Dokumentation (nachfolgend einheitlich als "Ware" oder "Liefergegenstand" bezeichnet) oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Besteller bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.3. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Abweichende (Allgemeine) Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch durch Auftragsannahme oder Entgegennahme von Leistungen durch den Besteller nicht Vertragsinhalt. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Gegenstand der Bestellung

2.1. Lieferverträge (Bestellungen und Annahme) und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch in Textform (Telefax, E-Mail) vorgenommen werden.

2.2. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen sowie Nebenabreden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.

2.3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.4. Der Besteller kann zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Bestelldatum an („Auftragsbestätigung“), ist der Besteller zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.

2.6. Sämtliche Kommunikation sowie (Begleit-)Dokumente des Lieferanten, welche die Leistungsgegenstand betreffen, haben mit Beginn der Auftragsbestätigung die vom Besteller übermittelten eindeutigen Referenzmerkmale, insbesondere die Bestellnummer (Purchase Order ID) zu führen. Dieses schließt auch Dokumente aus dem Rechnungs- und Gutschriftenwesen ein.

3. Preise, Zahlung

3.1. Ohne besondere Vereinbarung, gelten die Preise frei Standort des Bestellers verzollt einschließlich Verpackung, Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

3.2. Ohne besondere Vereinbarung, zahlt der Besteller entweder innerhalb von 15 Kalendertagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen ohne Abzug, ab Fälligkeit der Entgeltforderung.

3.3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald der Leistungsgegenstand vollständig vertragsgemäß geliefert/erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim AG voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt in letzterem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vereinbarten Abschlagzahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung. Bei einer vereinbarten Abschlagszahlung ist in jedem Fall eine Endrechnung unter Berücksichtigung der Anforderungen des AG zu stellen und diese als solche zu kennzeichnen.

3.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.

3.5. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Zahlungstermin, im Zweifel frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.6. Bei Verträgen, die den Lieferanten zu einer über einen längeren Zeitraum laufend oder periodisch zu erbringenden Leistung verpflichten (beispielsweise Wartungsverträgen), erfolgen Rechnungstellung und Zahlung in zu vereinbarenden Zeiträumen (monatlich oder quartalsweise) nachschüssig pro rata temporis; im Übrigen gelten die vorliegenden Bedingungen einschließlich der Nummern 3.1 bis 3.5.

4. Lieferung und Abnahme, Fristen, Lieferverzug, Vertragsstrafe

4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vom Besteller angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle/Erfüllungsort sowie die erfolgreiche Wareneingangsprüfung und – soweit vereinbart – Abnahme. Bei Werkverträgen sind die vereinbarten Fristen für die Erstellung des Werkes im abnahmefähigen Zustand maßgeblich. Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lokation des Bestellers, es sei denn, ein anderer Ort ist ausdrücklich angegeben. Ist nicht

Lieferung frei Standort des Bestellers verzollt vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Im Übrigen stimmt sich der Lieferant mit dem Spediteur des Bestellers ab.

4.2. Teillieferungen und verfrühte Lieferungen sind unzulässig, außer der Besteller hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

4.3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten – bzw. abnahmefähigen - Qualität hindern könnten, hat er den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. Außerdem ist der Besteller berechtigt, pro angefangener Woche der Lieferterminüberschreitung eine Vertragsstrafe von 0,5%, insgesamt maximal 10% des gesamten Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass zwischen den Parteien für diesen Fall eine höhere Vertragsstrafe vereinbart worden ist. Auf Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung des Liefertermins wird die verirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4.5. Hat der Lieferant die Aufstellung, Einbau oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.

4.6. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme durch den Besteller oder seinen Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

4.7. Der Lieferant garantiert eine vollständige Warenausgangsprüfung zur Belieferung mit Nullfehlerqualität. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit; sowie unter dem Vorbehalt der Abnahme, soweit eine solche vereinbart ist. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Entdeckte Mängel werden von ihm unverzüglich gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

4.8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Besteller bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.9. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Besteller das zeitlich und räumlich weltweit uneingeschränkte, übertragbare Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen, entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung des Produkts, sowie das Recht zur Weiterveräußerung gemeinsam mit dem Produkt. Er darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Im Übrigen gilt folgendes: Soweit in Bezug auf den Leistungsgegenstand, einschließlich einzelner, optionaler Nutzungen des Leistungsgegenstandes, Schutzrechte des AN bestehen oder der AN solche Schutzrechte nach Lieferung erwirbt, erteilt der AN dem AG an diesen Schutzrechten für die Nutzung der von dem AN gelieferten Ergebnisse ein weltweites, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, kostenloses, inhaltlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares, aber auf spätere Erwerber der Ergebnisse oder daraus resultierender Produkte übertragbares Nutzungsrecht.

4.10. Der Lieferant hat bei Bedarf auf Verlangen des Bestellers ein kostenfreies Konsignationslager einzurichten.

5. Geheimhaltung

Alle durch den Besteller zugänglich gemachten Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum des Bestellers und werden im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Besteller selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Bestellers sind alle von ihm stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung. Sofern die Parteien bezüglich des Leistungsgegenstandes eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, geht diese den Regelungen dieser Klausel vor.

Der AN verpflichtet sich, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AGs, den AG als Referenz zu benennen und/oder mit Leistungen oder Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem AG für diesen entwickelt hat.

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Marquard & Bahls AG

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“ oder „AN“) und der Marquard & Bahls AG (nachfolgend „AG“ oder „Besteller“)

6. Erfindungen, Schutzrechte

- 6.1. An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller, insbesondere bei Entwicklungsleistungen, räumt der Lieferant bereits hiermit allen verbundenen Unternehmen des Bestellers ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Der Lieferant stellt organisatorisch sicher, dass er seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme und Übertragung genügen kann.
- 6.2. Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit der Besteller solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten
- 6.3. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Liefergegenstände des Bestellers international eingesetzt werden. Er sichert zu, dass er dem Besteller bereits vor Auftragsvergabe die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten, eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitgeteilt hat.
- 6.4. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen und geben sich Gelegenheit, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 6.5. Der AN gewährleistet, dass gelieferte Leistungsgegenstände sowie deren übliche Benutzung kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design- oder Lizenzrechte. Wird der AG von einem Dritten aufgrund einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der AN nachweist, dass er die im vorhergehenden Satz genannte Rechtsverletzung weder kannte noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt, einschließlich einer zuvor durchgeführten umfassenden und aktuellen Prüfung nach Drittrechten in Bezug auf den Leistungsgegenstand und dessen jeweilige Benutzung, zum Zeitpunkt der Leistung hätte kennen können. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, Kosten und Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen einschließlich der notwendigen Rechtsverfolgungskosten.
- 6.6. Der AN wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung von Leistungen bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziffer 6.5 dem AG zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem AN und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der AN dem AG alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der AN hat dies nicht zu vertreten.

7. Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung

- 7.1. Die Ware ist transportgerecht zu verpacken. Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebände vermieden werden sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation ist bereitzustellen.
- 7.2. Über jede Sendung ist dem Besteller ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Sie müssen Lieferantenummer, Bestellnummer, Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes und Einkaufsabschlusses, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, Zusatzdaten des Bestellers (z.B. Abladestelle) sowie den vereinbarten Preis/ Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muß ein Packzettel mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigelegt werden.
- 7.3. Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 7.2 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Die Rechnung darf sich nur auf den Lieferschein beziehen.
- 7.4. Ein in der EU ansässiger Lieferant hat dem Besteller das Ursprungsland der Ware durch Langzeit-Lieferantenerklärung, ein nicht in der EU ansässiger Lieferant durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Eine Änderung des Warenursprungslandes ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsaussagen oder -dokumente entstehen.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, rechtlich zulässige Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse berechtigen den Besteller – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung, Veränderung oder zeitliche Verschiebung seines Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln gelten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 9.2. Der AN gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln ist, garantierte Daten und Beschaffenheiten aufweist, mit den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen, mit den in den Spezifikationen ausdrücklich benannten sowie den im relevanten Markt einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen übereinstimmt, keine Konstruktionsfehler aufweisen, von vertragsgemäßer Güte, für den vom AG vorgesehenen Zweck oder Einsatz geeignet ist und nach dem zum Herstellungszeitpunkt anerkannten Stand der Technik hergestellt sind. Freigabevermerke des AG auf Zeichnungen und Spezifikationen entbinden den AN nicht von der Gewährleistung.
- 9.3. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 9.4. Der Besteller darf die Art der Nacherfüllung wählen. Diese darf der Lieferant unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern.
- 9.5. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, darf der Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, die Beseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von dritter Seite vornehmen lassen.
- 9.6. Die Gewährleistung endet 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Ablieferung an den Besteller.
- 9.7. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller und dessen Kunden außerdem von Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 9.8. Für innerhalb der Verjährungsfrist reparierte Teile der Lieferung wird die Verjährungsfrist unterbrochen, bis der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 9.9. Kosten des Bestellers infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, trägt der Lieferant; ebenso Kosten, die der Besteller seinen Kunden gegenüber zu tragen hat, insbesondere bei einer vom Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung in Form der Nichtlieferung. Dies gilt analog im Fall des Scheiterns einer vereinbarten Abnahme aus nicht vom Besteller zu vertretenden Gründen.
- 9.10. Nimmt der Besteller von ihm hergestellte und/ oder verkaufte Erzeugnisse oder Dienstleistungen infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Besteller gegenüber der Kaufpreis gemindert oder er in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor; dabei bedarf es nicht einer sonst für Mängelrechte erforderlichen Fristsetzung.
- 9.11. Sind zwischen Lieferant und Besteller in dem dem Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Vertrag (Angebot oder Bestellung), auf den die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen anwendbar sind, Vereinbarungen zur Beschaffenheit und Qualität (sogenannte Service Level Agreements, SLAs) oder andere Qualitäts-, Performance- oder Leistungszusagen für die bezogenen Waren oder Dienstleistungen vereinbart und verfehlt der Lieferant die Einhaltung mindestens einer dieser Zusagen mindestens zweimal während der Vertragslaufzeit, so steht dem Besteller neben ggf. vereinbarten Strafzahlungen (Pönalen) ein Sonderkündigungsrecht (bei Dauerschuldverträgen) bzw. das Recht zur Wandlung (bei Kaufverträgen) zu. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- 9.12. Bei Verträgen über die Wartung und / oder regelmäßige Prüfung von technischen Anlagen und Verträgen in denen sich der Lieferant zur Beseitigung von Störungen innerhalb von bestimmten Fristen verpflichtet, ist der Besteller im Fall der Überschreitung von vereinbarten Fristen zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt. Des Weiteren ist der Besteller berechtigt, die beim Lieferanten beauftragten Arbeiten oder Dienstleistungen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder einen Dritten mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.

10. Haftung

- 10.1. Der AN ist dem AG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem AG unmittelbar oder mittelbar infolge einer schuldhaft (leichter, mittlerer oder grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) mangelhaften Leistung oder Leistung wegen schuldhafter (leichter, mittlerer oder grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) Verletzung sonstiger hauptvertraglicher und nebenvertraglicher Pflichten oder aus irgendwelchen anderen, dem AN zuzurechnenden, Rechtsgründen entsteht.
- 10.2. Wird der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Marquard & Bahls AG

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“ oder „AN“) und der Marquard & Bahls AG (nachfolgend „AG“ oder „Besteller“)

übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 5 Mio. betragen.

11. Abtretung von Forderungen

- 11.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.
- 11.2. Der Besteller darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

12. Eigentum

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände darf der AG im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs weiter veräußern, vermischen, verbinden oder verarbeiten, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

13. Qualität und Dokumentation

- 13.1. Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.
- 13.2. Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 13.3. Im Übrigen wird hinsichtlich Qualität und Dokumentation auf Ziffer 9 verwiesen.

14. Verhaltenscodex

- 14.1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), sowie die einschlägigen Embargo- und/oder Sanktionsbestimmungen, einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die der Leistungserbringung bedient bestmöglich fördern und einfordern.
- 14.2. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den AG oder an vom AG bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unter-AN, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen. Im Übrigen gilt der Code of Conduct des AG.
- 14.3. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen zugrunde liegen, ist Hamburg. Der Besteller ist ferner berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 15.2. Sofern in diesem Vertrag die Schriftform vorgesehen ist, wird dieses Erfordernis auch durch Übersendung per Email oder Telefax erfüllt. Dies gilt auch für die Kündigung eines oder den Rücktritt von einem Vertrag, Änderung oder Ergänzung zu diesem Vertrag, oder eines Einzelvertrages sowie für das Zustandekommen, der Änderung oder Ergänzung eines Einzelvertrages.
- 15.3. Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG herrühren.
- 15.4. Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen solche Forderungen geltend machen, die aus-

drücklich schriftlich durch den AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

- 15.5. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.6. Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, eine Lücke enthalten, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gelingt dies nicht, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.